

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 16/22/23

02.02.2023

## Urteil 16/22/23

In der Sportrechtssache

gebührenfreie Anrufung des SV Holdenstedt gegen den Verwaltungs-  
entscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 12.01.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 31.01.2023 im schriftlichen Verfahren folgende  
Entscheidung getroffen:

1. Unter Aufhebung des Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 12.01.2023 **wird gegen den Spieler Y (SV Holdenstedt) wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung eine Spielsperre von 2 auszutragenden Pflichtspielen verhängt.**
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeschlossen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler Y unter Vereinshaftung des SV Holdenstedt.

### **I. Tatbestand**

Beim 18. Friede-Cup des SV Natendorf am 28.12.2022 erhielt der Spieler Y vom SV Holdenstedt, er war beim besagten Turnier als Gastspieler bei den Freizeitkickern TVU Kicker Uelzen eingesetzt, vom Schiedsrichter die Rote Karte. Der Schiedsrichter schildert in seinem Sonderbericht, dass nach dem Vorrundenspiel zwischen den Vereinen SC Kirch- und Westerweyhe und TVU Kicker Uelzen zwei Spieler aneinandergerieten. Dabei erhielt der Spieler Y (TVU Kicker Uelzen) zunächst vom Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) einen leichten Kopfstoß. Anschließend machte der Spieler Y eine ähnliche Bewegung in Richtung des Spielers X, trifft ihn dabei jedoch nicht. Beide Spieler erhielten anschließend die Rote Karte.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler Y aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid vom 12.01.2023 eine Spielsperre von 4 auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Gegen diesen Bescheid hat der SV Holdenstedt mit Datum 14.01.2023 das Rechtsmittel der Anrufung erhoben. Zur Begründung trägt der Verein vor, dass es bei dem Wortgefecht zwischen den beiden Spielern zwar zu einer Stirnberührung, nicht jedoch zu einem versuchten oder ausgeführten Kopfstoß kam. Weiter führt der Verein aus, dass bei einem versuchten oder ausgeführten Kopfstoß Verletzungen, zumindest jedoch Spuren, entstanden sein müssten. Aufgrund der Distanz zwischen den beiden Spielern, welche nur wenige Zentimeter betrug, kann kein versuchter Kopfstoß stattgefunden haben. Der Verein beantragt mit der Anrufung die Aufhebung der Sperrstrafe gegen den Spieler Y.

Unter dem Az.: 15/22/23 wurde dieses Sportgerichtsverfahren am 15.01.2023 eingeleitet, den Verfahrensbeteiligten wurde unter Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichts und dass im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung beziehen.

Der Schiedsrichter revidiert nachträglich seinen Sonderbericht. Er gibt an, dass er ca. 15 m bis 20 m entfernt mit dem Rücken zum Geschehen stand. Erst als Spieler der beiden Mannschaften zu den beiden Kontrahenten liefen, sei er auf das Geschehen aufmerksam geworden. Dabei habe er keine Ausholbewegungen gesehen, beide Spieler hätten jedoch Kopf an Kopf gestanden. Für ihn habe es so ausgesehen, als seien Kopfstöße ausgeführt worden. Nachträglich muss er jedoch eingestehen, dass er sich in seiner Wahrnehmung wohl getäuscht habe und keine Kopfstöße stattgefunden haben. Welcher Spieler zuerst die Rote Karte erhalten habe, könne er nicht mehr sagen. Beide Spieler hätten sich später dahingehend geäußert, dass die Situation dumm gewesen sei, es jedoch von keinem einen Kopfstoß gegeben habe.

## II. Entscheidungsgründe

Der SV Holdenstedt hat mit seiner E-Mail vom 14.01.2023 fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid eingelegt.

Die Anrufung ist auch begründet, soweit sie sich gegen den im Verwaltungsentscheid erhobenen Tatvorwurf der Tätlichkeit in leichteren Fällen gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 7 der Spielordnung richtet.

Zu entscheiden war hier lediglich der Feldverweis auf Dauer gegen den Spieler Y (SV Holdenstedt).

Das Kreissportgericht stellt zunächst fest, dass der Kreisspielausschuss Heide-Wendland bei der Festsetzung der Sperrstrafe gegen den Spieler Y die Schilderung des Schiedsrichters berücksichtigen musste. Hier war die geschilderte Aktion, dass der Spieler Y, nachdem er

# Kreissportgericht Heide-Wendland



einen leichten Kopfstoß erhielt, eine ähnliche Bewegung in Richtung seines Gegenspielers ausführte, zu bewerten. Eine vierwöchige Spielsperre, wie mit dem Verwaltungsentscheid ausgesprochen, war daher durchaus gerechtfertigt.

Im Rahmen der Ermittlungen, insbesondere durch die revidierte Aussage des Schiedsrichters und durch Aussagen von den bekannten Zeugen A, B und C, die diese im gesonderten Verfahren gegen den Spieler X (SC- Kirch- und Westerweyhe) unter dem Az.: 15/22/23 gemacht haben, ist das Kreisportgericht Heide-Wendland nunmehr zu der Überzeugung gekommen, dass sich die beiden Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) und Y (TVU Kicker Uelzen) zwar Kopf an Kopf gegenüberstanden, es jedoch zu keinem Kopfstoß eines der beiden Spieler kam.

Der Schiedsrichter hat seinen Sonderbericht revidiert, aufgrund der Hektik und Schnelligkeit hat er sich nach eigener Erkenntnis in seiner Wahrnehmung, dass es Kopfstöße gab, wohl getäuscht.

Die Situation, die zu den beiden Roten Karten gegen die Spieler X und Y geführt hat, wurde weder von Offiziellen der Turnierleitung, noch von den beiden anderen beim Turnier eingesetzten Schiedsrichtern beobachtet.

Den Zeugen musste daher Glauben geschenkt werden, aufgrund der durchgeführten Ermittlungen ergab sich nunmehr ein anderer Sachverhalt, der die Aufhebung des Verwaltungsentscheides nötig machte.

Trotz Aufhebung des Verwaltungsentscheides erfüllt das Verhalten des Spielers Y jedoch den Tatbestand des Unsportlichen Verhaltens gem. § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil basiert im Wesentlichen auf Aussagen der genannten Zeugen A, B und C, die übereinstimmend angeben, dass die beiden Spieler im Tumult aneinandergerieten und sich auch Kopf an Kopf gegenüberstanden. Durch Heraneilen anderer Spieler sei die Situation jedoch schnell wieder aufgelöst worden.

Auch wenn offensichtlich Redebedarf zwischen den beiden Spielern X und Y nach dem erwähnten Vorrundenspiel bestand, ist dies kein Grund sich zu schubsen und sich Kopf an Kopf gegenüberzustehen. Allein das Kopf an Kopf stehen lässt den Schluss zu, dass möglicherweise weitere Aktionen folgen sollten. Zum Glück konnten beide Kontrahenten von Mitspielern getrennt werden, sodass es zu keinen weiteren unangebrachten Aktionen kam.

Der Strafraum nach § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht bei Unsportlichen Verhaltens eine Sperrstrafe von einer Woche bis zu sechs Monate vor.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Bei der Strafzumessung war zugunsten des Spielers Y zu berücksichtigen, dass eine emotionale Situation vorgelegen hat, dabei nicht geklärt werden konnte, welcher der beiden Spieler die Situation ausgelöst hat. Zudem hat sich der Spieler Y beim Schiedsrichter und bei der Turnierleitung für sein Verhalten entschuldigt und er ist bislang noch nicht durch sportwidriges Verhalten auffällig geworden. Nach alledem war die Verhängung einer Sperrstrafe von 2 auszutragenden Pflichtspielen erforderlich und auch ausreichend.

### III. Kosten

Die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens trägt der Spieler Y (SV Holdenstedt). Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

### Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist lediglich die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

### Beschluss

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	<b>30,00 Euro</b>
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der Spieler Y (SV Holdenstedt).